

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: - (1919)

Artikel: Die Nutzungskorporationen im Freiamt
Autor: Meyer, Ernst
Kapitel: Heutiger Rechtszustand
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rationen herabsinken.⁸³ Ihr Finanzvermögen⁸⁴ steht voll und unbeschwert bei ihnen. Am Verwaltungsvermögen⁸⁵ und an den Sachen im Gemeingebrauch⁸⁵ behielt sie das privatrechtliche Eigentum, aber seine Ausübung wird beherrscht durch das öffentliche Recht. Die Bürgergemeinde kann infolge der Zweckgebundenheit dieser Sachen an bestimmte Verwaltungsaufgaben der Einwohnergemeinde nicht beliebig über sie verfügen.⁸⁶ Dieses überschattete privatrechtliche Eigentum erlangt aber infolge seiner Elastizität bei Wegfall der hemmenden Beschränkung, d. h. bei der Entlassung aus dem Dienste der Einwohnergemeinde wieder seine volle Gestalt und die Ortsbürgergemeinde hat dann das volle privatrechtliche Eigentum.⁸⁷

Das Gesetz über die Verwendung der Gemeindegüter und den Bezug von Gemeindesteuern vom 30. XI. 1866 hob die Vorschriften über die Vermögensverwendung auf, trotzdem diese Auseinandersetzung in den meisten Gemeinden noch nicht durchgeführt war und z. T. erst heute erfolgt.⁸⁸

Heutiger Rechtszustand.

Nach den geltenden Gesetzen gestaltet sich das Verhältnis der auf demselben Gebiete nebeneinander bestehenden Gemeinden folgendermaßen: Der Bund hat nach einem mißglückten Versuch im Jahre 1871, anlässlich der Be-

⁸³ Das Territorialprinzip im Armenwesen versuchten schon zwei Entwürfe (9. VII. 1876 und 6. IX. 1877) einzuführen, vergl. v. Wyß 155 ff. Rüttimann l. c.

⁸⁴ Fleiner Verw. R. 327. ⁸⁵ Fleiner 328, 336, 341.

⁸⁶ B. E. VII 651.

⁸⁷ U. M. Raschle: Eigentumsübergang und Eigentumsausscheidung zwischen Ortsbürger- und Einwohnergemeinde im Zentralbl. f. Staats- und Gemeindeverw. XVII (1916) 149 ff, der ausführt, daß mit Ausnahme der Allmende das ganze Vermögen der Bürgergemeinden mit den Aufgaben an die Einwohnergemeinden übergegangen sei.

⁸⁸ Vergl. §§ 3–6 dieses Gesetzes.

ratungen zu Art. 42 B. V. (neu 43) die Verhältnisse der Allmendgüter von Bundeswegen zu regeln, dem kantonalen Recht die Aufstellung von Bestimmungen über die Allmendgenossenschaften überlassen und steht zu ihnen in keiner direkten Beziehung, da die Entwicklung lokal allzu verschieden ist, um vereinheitlicht zu werden. Demgemäß ließen a. O. R. 719 und J. G. B. 59 III die Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften unter den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Kompetenzausscheidungsvorschriften). Die B. V. läßt formell den Kantonen das Recht, ihre Verwaltung nach ihrem Ermessen zu regeln und demgemäß Bürger- und andere Gemeinden aufzustellen, und deren Kompetenzen zu ordnen,⁸⁹ greift aber materiell insofern ein, als die Gemeinde als politischer und administrativer Bestandteil des Staates erklärt wird und der Schweizerbürger ein Gemeindeglied ist, das in allen nichtbürgerlichen Angelegenheit mitspricht, womit das Einwohnergemeindeprinzip sanktioniert wird.

Die bisherige geschichtliche Entwicklung zeigt ein sukzessives Uebergleiten der Aufgaben der Ortsbürgergemeinde auf die Einwohnergemeinde. Heute sind wir im Endstadium der Entwicklung angelangt. Die Ortsbürgergemeinde wurde ihrer früheren spezifischen Kommunalaufgaben langsam entkleidet und zur Nutzungskorporation, der bloß noch die Bürgerrechtserteilung und das Armenwesen verbleibt, bis auch hier das Wohnsitzprinzip das Heimatprinzip ablösen wird.

Als wichtigste Verbände bestehen heute nebeneinander die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde. Auf die anderen Verbände ist deshalb nicht einzutreten, weil sie für unsere Frage ohne Bedeutung sind, das Bürgerrecht

⁸⁹ Art. 3, 5, 6 B. V.

sich auf alle bezieht und nicht gesondert erworben werden kann. Diese zwei Gemeinden beruhen auf ganz verschiedener rechtlicher Grundlage und verfolgen gesonderte, selbstständige Zwecke, haben ihre eigene Verwaltung, getrenntes Vermögen und eigene Organe. Beide sind öffentlichrechtliche Korporationen und haben daher kein Recht auf Selbständigkeit und Eigentum gegenüber dem Gesetzgeber, der im Interesse des gesamten Staatswesens sie durch Dekret verändern und aufheben kann.⁹⁰ Sie sind autonom, ordnen und verwalten unter staatlicher Aufsicht ihre Angelegenheiten selbständig.⁹¹ Der Regierungsrat ist nur Aufsichtsbehörde.

Die Einwohnergemeinde ist Gebietskörperschaft, beruhend auf dem Wohnsitz im Gemeindegebiet und mit öffentlichrechtlicher Gewalt über dasselbe (Territorialprinzip).⁹² Sie ist politische und administrative Gemeinde und besteht aus den im Gemeindegebiet niedergelassenen Schweizerbürgern. Träger ihres Verbandswillens ist die Gemeindeversammlung, welche Steuern „für die Gemeindeverwaltung im allgemeinen, für Polizei und Schulen“ beschließt und den gemeinsamen Gemeinderat wählt.⁹³

Der Gemeinderat⁹⁴ ist kraft K. V. für beide Gemeinden identisch, wodurch die Zweiteilung etwas verwischt

⁹⁰ Der in K. V. 44 aufgestellte Grundsatz der Gemeindeautonomie garantiert nicht den territorialen Bestand der Gemeinde, sondern nur ihre interne Verwaltung. Weder die frühere, noch die jetzige K. V. anerkannten eine verfassungsmäßige Garantie der Existenz der Gemeinden, und der Uebergang von der repräsentativen zur demokratischen Verfassung berührte die Kompetenzen des gr. Rates in dieser Materie nicht.

⁹¹ B. E. XXI 1001 und B. E. 28. II. 1913. (Wohlen-Anglikon).

⁹² Den Titel für den Aufenthalt auf dem Gemeindegebiet leiten die Einwohner her aus dem Recht der Niederlassung und der darauf gestützt von der Kantonsbehörde erteilten Niederlassungsbewilligung. Mit dem Fortzug wird das Verhältnis zur Gemeinde gelöst.

⁹³ K. V. Art. 46; Gemeindeorganisationsgesetz § 24, 20, 23.

⁹⁴ K. V. Art. 46, Gemeindeorganisationsgesetz §§ 37 ff.

und der Zusammenhang der Gemeinden gewahrt, deren Charakter als Rechtssubjekte aber nicht angetastet wird. Er besorgt alle Aufgaben, die sich nicht die Gemeindeversammlungen selbst vorbehalten haben, ist beratende, verwaltende und vollziehende Gemeindebehörde.

Die Bürgergemeinde beruht auf vererbbarer Mitgliedschaft, ist somit Personalverband, und zwar Abstammungskörperschaft, wenn auch mit territorialem Einschlag, als ein Territorium nötig ist, da sie ihren Mitgliedern das Wohnrecht in der Gemeinde garantiert (Personalprinzip). Sie hat sich nur zwei politisch-verwaltungsrechtliche Aufgaben bewahrt, das Bürgerrechts=⁹⁵ und das Armenwesen (K. V. 82), also Funktionen ohne Gebietshoheit. Im übrigen ist sie Wirtschaftsverband, Verwalterin und Nutzerin des Allmendlandes. Daher lautet die Legaldefinition der Bürgergemeinde seit 1814: „unter Ortsbürgerschaft wird der Verein der Anteilhaber eines Gemeinde- oder Armengutes verstanden, welche die gegenseitige Verpflichtung der Armenunterstützung auf sich haben“. Trotz des Wortlautes ist sie aber nicht Realgemeinde, sondern Personalverband. Die rechtliche Bedeutung des Bürgerrechts besteht in politischen Befugnissen und darin, daß der Bürger ein Recht auf jederzeitigen und bleibenden Aufenthalt in der Heimatgemeinde, Teilnahme an der Bürgerversammlung, aktives und passives Wahlrecht, das Recht auf Benutzung der Gemeindeanstalten und auf Unterstützung im Verarmungsfalle hat. Es ist ein persönliches Recht, für dessen Fortdauer Wohnsitzverlegung irrelevant ist.

Die Bürgergemeinde nutzt ihre „Bürgergüter“. Die K. V. garantiert ihr dieselben und auch deren Verwaltung,

⁹⁵ Gesetz betr. aarg. Kantonsbürger- und Ortsbürgerr. 11. Brachm. 1824 Ges. S. VII 130 ff.

aber der Ertrag muß öffentlichen Zwecken dienstbar gemacht werden. Sie haben somit nicht privatrechtlichen Charakter. „Das Ortsbürgergut dient mit seinen Erträgen zunächst für seine eigene gute Verwaltung und Erhaltung, sodann zur Verabfolgung der den Ortsbürgern persönlich zukommenden Nutzungen, und endlich zur Be-
streitung der Gemeindebedürfnisse“.⁹⁶ Die nähere Regelung trifft die Ortsbürgergemeinde. Ein allfälliger Ueberschuß ist der Einwohnergemeinde abzuliefern. Der Anspruch auf diesen Ueberschuß ist das einzige Mitbenutzungsrecht der Einwohnergemeinde am Ertrag der Bürgergüter. Die Verfolgung unmittelbarer individueller Interessen steht bei der Bürgergemeinde mit der Befriedigung öffentlicher Interessen im Gegensatz. Als Glied des Staatsorganismus mit bestimmter staatsrechtlicher Stellung und öffentlichen Rechten und Pflichten, für welche sie mit ihrem Vermögen einstehen muß, ist sie in der Verwendung der Güter gebunden und kann nicht in Verkennung ihrer Pflichten den vollen Ertrag zu privatrechtlichen Nutzungen verwenden. Der Nutzungsanspruch, der jedem Bürger zusteht, beruht nicht auf privatrechtlichem Erwerbstitel, sondern ist Ausfluß des öffentlichrechtlichen Verhältnisses, in welchem er zur Gemeinde und ihrem Gute steht. Der „Bürger nutzen“ ist als Ausfluß der öffentlichen Institution der Gemeindezugehörigkeit weder vererblich noch verkäuflich.⁹⁷ Der Bürger hat kein wohl erworbenes Recht auf den fernern Fortbestand des Rechtszustandes, auf ein bestimmtes Nutzungsquantum und kein Einspracherecht gegen Aenderungen in den Voraussetzungen des Alters, Wohnsitzes, Familienstandes usw., die die Bürgergemeinde beschließt. Auf die im einzelnen

⁹⁶ Gesetz über die Verw. der Gemeindegüter 30. XI. 1866 § 3 ff. (rev. Ausg. VI 205).

⁹⁷ Auch der Verkauf der Gaben ist oft verboten (z. B. Wohlen § 18).

sehr verschiedenen näheren Bestimmungen der Bedingungen des Nutzungsrechts kann nicht eingetreten werden. Sie betreffen in der Hauptsache Alter, Geschlecht, Familienstand, Wohnsitz und eigenen Haushalt.⁹⁸

Die Gerechtigkeitsgemeinden waren im Mittelalter juristische Personen. Sie waren es auch nach dem aargauischen B. G. B. und sind es ebenfalls nach der geltenden Gesetzgebung. Es sind Einheiten mit eigener Willensbildung, der durch die Organe zum Ausdruck gelangt. Sie erwerben Rechte und haben Verpflichtungen, namentlich gegenüber der Bürgergemeinde, die sie als Ganzes berühren. Ihr bleibender Zweck ist die Nutzung der Allmende. Die Frage, ob sie dem öffentlichen oder Privatrecht angehören, wird durch den Zweck entschieden. Die Gerechtigkeitsgemeinden verfolgen heute keine öffentlichen Zwecke, sondern unmittelbar den Vorteil der einzelnen Mitglieder. Sie sind nicht „zu einem Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung erhoben“,⁹⁹ dem Staate nicht „kraft öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer Zwecke verpflichtet“. Sie haben keine selbständige Verbandsgewalt mit Fähigkeit der Rechtssetzung.¹⁰⁰ Daß sie aus dem Gemeindeverbande hervorgegangen sind und noch heute staatlicher Aufsicht unterliegen, erklärt sich aus ihrer Geschichte und ihrer Wichtigkeit für die Bürgerschaft und die Forstwirtschaft, vermag

⁹⁸ Die Verwaltung der Bürgergüter, namentlich der Wälder ordnen: B. D. Art. 2, Bundesgesetz betr. eidg. Oberaufsicht über die forstpolizei 11. X. 1902 (A. S. 19, 492) mit Vollzugsverordnung 2. XII. 1905 (Ges. S. n. f. VII 365), K. D. 90, forstges. 29. II. 1860/24. XI. 1863 (Ges. S. V 254 ff, 295 ff), Vollzugsverordnung 11. X. 1902 (Ges. S. V 546 ff), Gemeindegütergesetz 30. XI. 1866 (rev. Ausg. VI 205) und die Waldreglemente der Gemeinden. Dazu Viertelj. f. aarg. Rechtspr. II 65, IV 195, VI 182.

⁹⁹ Gierke P. R. I 619.

¹⁰⁰ Egger Komm. Persf. R. 202. fleiner Verw. R. 79.

ihnen aber keinen öffentlichen Charakter zu geben.¹⁰¹ Das Eigentum an der Allmende haben sie sich nicht zu wahren vermocht, wie es in den Kantonen Zug und Luzern¹⁰² der Fall ist, sondern dieses ging auf die Bürgergemeinde über. Die Gerechtigkeitsgemeinde hat bloß ein dingliches Recht an der Allmende. Die Gerechtigkeiten sind heute wohl-erworbene Privatrechte, d. h. sie kommen bestimmten Personen zu eigenem und selbständigem Rechte zu, ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Verhältnissen, und ihre Ablösung ist nur gegen volle Entschädigung möglich. Die Gerechtigkeitsgemeinde als solche ist zwar allein Trägerin des Rechtes und berechtigt zu bestimmen, wie dieses auszuüben sei, darf aber die Nutzungen nur aus höheren, z. B. forstwirtschaftlichen Rücksichten einschränken.¹⁰³

Oberstes Organ der Gerechtigkeitsgemeinde, ist die Versammlung der Besitzer der Gerechtigkeiten, welche die meisten Anordnungen selbst trifft.¹⁰⁴ Die Teilnahme an der Versammlung und das Stimmrecht ordnen die Gemeinden selbst. Auf eine ganze Gerechtigkeit fallen 1—8 Stimmen.¹⁰⁵ Wer zu wenig besäße, ist aber dennoch stimm-berechtigt.¹⁰⁶ Das Mehrheitsprinzip ist allgemein anerkannt. Die Beschlüsse betreffen die Bewirtschaftung der Allmende, die Verteilung der Nutzungen, Wahlen usw. Andere Organe sind die Waldkommissionen,¹⁰⁷ Ortsvorstände,¹⁰⁸ Gemeinderäte.¹⁰⁹ Als Angestellte fungieren Förster, Bannwarte, Waldkassaverwalter, Seckelmeister usw.

¹⁰¹ Vergleiche zu dieser Frage: B. E. XXI 379 ff, XXIX 397 ff.

¹⁰² Rüttimann Diff., Grüter (siehe Inhaltsverzeichnis).

¹⁰³ Beinwil § 2, Winterschwil § 2 und § 3.

¹⁰⁴ z. B. Wiggwil § 8, Winterschwil § 7.

¹⁰⁵ 1 Stimme: Beinwil § 5, 2 Stimmen: Meienberg § 4, 4 St. Jonen § 5, Arni § 4, 8 Stimmen: Fentrieden § 8.

¹⁰⁶ Beinwil § 5, Jonen § 5. ¹⁰⁷ z. B. Fentrieden § 5.

¹⁰⁸ Arni § 6. ¹⁰⁹ Jonen § 8 ff.

Berechtigt zum Bezuge der Nutzungen sind die Inhaber der Teilrechte, der sog. Gerechtigkeiten. Ihre Zahl ist fixiert,¹¹⁰ sie sind von den Häusern losgelöst, wie andere Vermögensobjekte veräußerlich und bis zu einem gewissen Grade teilbar.¹¹¹ Sie unterscheiden sich nur insofern von anderen Privatrechten, als sie nicht außerhalb der Gemeinde vererbt oder verkauft werden dürfen.¹¹² Im Verkehr werden sie gleich wie Grundstücke behandelt. Jedes Anteilsrecht hat sein besonderes Grundstückblatt; Verkäufe erfolgen durch öffentlich beurkundete Verträge.¹¹³

Als Nutzungen kommen nur noch die Abgabe von Pflanzplätzen und die Waldnutzungen in Betracht. Der Umfang hängt ab von der Zahl der Gerechtigkeiten, in welche die ganze Nutzung zerfällt. Die Betreffnisse sind freies Eigentum der Bezüger, keinem Veräußerungsverbot unterstellt.¹¹⁴

Diesen Rechten der Genossen stehen Pflichten gegenüber, namentlich die auf den Gerechtigkeiten haftenden Frondienste,¹¹⁵ Spann- und Handdienste. Oft kommen dazu Geldbeiträge an die Ausgaben der Bürgergemeinde,¹¹⁶ der Unterhalt der Gemeindefstraßen und Gemeindebauten.¹¹⁷ Alle Gemeinden haben dafür detaillierte Vorschriften aufgestellt, die im wesentlichen ziemlich gleich lauten, sodas ein näheres Eintreten sich erübrigt.

¹¹⁰ Oben S. 124 f.

¹¹¹ Vierteile in Aettenschwil § 8, Ahtelsger. in Jonen § 7.

¹¹² Arni § 5, eventuell kauft sie dann die Gerechtigkeitsgemeinde selbst Beinwil § 5.

¹¹³ Z. G. B. 59³, 949¹, 943; G. B. V. 7.

¹¹⁴ Winterschwil § 14. ¹¹⁵ Arni § 18. ¹¹⁶ Arni § 22.

¹¹⁷ Wiggwil § 11.

Nachtrag: Neuestens wurden auch in den Gemeinden Jonen und Geltwil die Gerechtigkeiten abgelöst.